

Richtlinien der Stadt Norderstedt für die Förderung von europäischen Kontakten

- 1. Allgemeines**
- 2. Förderungsfähige Maßnahmen**
- 3. Austausche**
- 4. Projekte**
- 5. In-Kraft-Treten**

1. Allgemeines

Die Stadt Norderstedt fördert im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel Austausch von Norderstedter Vereinen, Verbänden, Schulen, Organisationen und Projekte mit Norderstedts Partnerstädten Maromme/Frankreich, Oadby and Wigston/Großbritannien, Zwijndrecht/Niederlande, Kohtla-Järve/Estland und anderen europäischen Städten/Ländern.

Zuständige Stelle ist das Amt für Bildung und Kultur – Fachbereich Kultur und Museum -. Für den gleichen Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Stellen der Stadt Zuschüsse beantragt werden.

Die Förderung der Stadt Norderstedt stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Insbesondere kommerzielle, parteipolitische und touristische Austausche und Projekte werden nicht gefördert.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Neben der Förderung von Austauschmaßnahmen zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit Norderstedts Partnerstädten werden auch themengebundene bi- und multilaterale Projekte mit anderen europäischen Städten/Ländern gefördert.

Es sind die Möglichkeiten der Förderung von Drittmitteln nachweislich vorrangig auszuschöpfen.

3. Austausche

Fahrten und Begegnungen ohne geplante Rückbegegnung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren werden nicht gefördert. Der Zuschuss der Stadt Norderstedt darf den Fehlbetrag der förderungsfähigen Austauschmaßnahmen nicht übersteigen.

3.1 Kinder- und Jugendaustausche

Kinder und Jugendliche müssen mindestens das 6. Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das 27. Lebensjahr, vollendet haben. Die Gruppe muss mindestens fünf Teilnehmerinnen/Teilnehmer umfassen.

Grundsätzlich wird eine Betreuerin/ein Betreuer wie ein Teilnehmer bezuschusst. Bei einer Gruppenstärke über zehn Kindern/Jugendlichen wird pro angefangene weitere zehn Kindern/Jugendlichen ein weiterer Betreuer bezuschusst.

Pro Tag/Teilnehmer wird ein Zuschuss von 2,60 € an den Veranstalter gewährt zuzüglich eines Zuschusses zu den Beförderungskosten der bescheinigten Fahrtstrecke in Höhe von 0,030 € p. Pers./km, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen Reisekosten (An- und Abreise gelten als ein Tag). Bei Rückbesuchen in Norderstedt wird pro Gast/Tag ein Zuschuss von 2,60 € an den Norderstedter Veranstalter gewährt (An- und Abreise gelten auch hier als ein Tag).

3.2 Begleitende Lehrkräfte

Bei Reisen von Schulen im Rahmen von Schulpartnerschaften werden die Kosten einer begleitenden Lehrkraft gemäß „Verordnung über reisekostenrechtliche Vorschriften für Begleiter von Schulfahrten“ nachrangig übernommen.

3.3 Austausch mit Erwachsenengruppen

Bei Austauschbegegnungen mit ausländischen Gruppen in Norderstedt wird pro Gast/Tag ein Zuschuss von 2,60 € an den Norderstedter Veranstalter gewährt (An- und Abreise gelten jeweils als ein Tag).

3.4 Antrags- und Abrechnungsverfahren

Anträge sind grundsätzlich drei Monate vor der geplanten Austauschmaßnahme in schriftlicher Form mit folgenden Angaben zur Prüfung einzureichen:

- a) Art des Austausches
- b) Bezeichnung des Trägers (Verein, Verband, etc. unter Benennung des Verantwortlichen)
Adresse, Bankkonto des Vereins
- c) Dauer des Austausches (von – bis)
- d) Ort des Austausche
- e) Geplanter Rückbesuch (von – bis)

Spätestens acht Wochen nach Beendigung des Austausches ist eine detaillierte Abrechnung mit den unten aufgeführten Nachweisen beim Amt für Bildung und Kultur Norderstedt – Fachbereich Kultur und Museum -, vorzulegen. Nicht fristgerecht abgerechnete Austausche werden nicht bezuschusst. Die Auszahlung des ermittelten Zuschussbetrages erfolgt nach Prüfung der vollständig vorliegenden Abrechnungsunterlagen. Abschläge werden grundsätzlich nicht gewährt.

- a) Art des Austausches
- b) Bezeichnung des Trägers (s. oben)
- c) Dauer des Austausches (von – bis)
- d) Ort des Austausche
- e) Geplanter Rückbesuch (von – bis)
- f) Entfernung in km (einfache Fahrtstrecke mit entsprechenden Nachweisen, z. B. vom Reisebüro, ADAC)
- g) Von Teilnehmern unterschriebene Liste mit Namen und Adresse sowie Altersangabe (bei Gegenbesuchen in Norderstedt auch für die ausländischen Gäste)
- h) Programm
- i) Nachweis der entstandenen Reisekosten

4. Projekte

4.1 Allgemeines

Projekte, die neue Ideen und Impulse zur Förderung des europäischen Einigungs- und Integrationsprozesses beinhalten, können gefördert werden.

Die Laufzeit eines Projektes sollte nicht mehr als zwölf Monate betragen.

Voraussetzung einer Projektförderung ist die Beteiligung von mindestens einem anderen europäischen Partner.

Die Fördermittel betragen bis zu 1/3 der Gesamtsumme, maximal bis zur Höhe des Fehlbeitrages. Alle anderen Fördermittel sind nachweislich auszuschöpfen. Die Zuschüsse der Stadt Norderstedt sind gegenüber allen anderen Einnahmen nachrangig.

4.2 Antrags- und Abrechnungsverfahren

Projektförderungsanträge müssen mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim Amt für Bildung und Kultur Norderstedt – Fachbereich Kultur und Museum - schriftlich eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) Dauer des Projektes (von – bis)
- b) Ort des Projektes
- c) Detaillierte Projektbeschreibung inkl. eines Finanzplanes, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben enthalten muss.

Ab einem im Vorwege ermittelten Zuschussbetrag ab 5.000,00 € entscheidet der Kulturausschuss für das Amt für Bildung und Kultur Norderstedt.

Bei Anerkennung der Förderungswürdigkeit des Projektes sind spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme ein Sachbericht und eine detaillierte Abrechnung vorzulegen. Die Auszahlung des ermittelten Zuschussbetrages erfolgt nach Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen. Abschläge werden grundsätzlich nicht gewährt.

Nicht bezuschusst werden u. a. folgende Kosten:

- Personalkosten für Mitarbeiter des Trägers
- Auslagen für Gastgeschenke
- Bewirtungskosten (hierunter fallen nicht die Kosten des Gastgebers für die regelmäßige Beköstigung des Gastes)
- Büromaterial (dies beinhaltet nicht Telefon- und Faxkosten sowie die Kosten für die Erstellung einer Dokumentationsbroschüre)
- Investive Maßnahmen (Beschaffung von Gegenständen mit Dauerwert)

5. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien der Stadt Norderstedt für die Förderung von europäischen Kontakten treten in dieser aktualisierten Form mit Wirkung zum 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Norderstedt für die Förderung von europäischen Kontakten“ in der Version vom 01.01.2000 außer Kraft.